

Die Hochschulreform und ihre Auswirkungen für das Studium der Katholischen Theologie

von Ilona Riedel-Spangenberg

Der Beitrag skizziert den aktuellen Stand des Bologna-Prozesses in Europa und fragt nach der Bedeutung dieser umfassenden Hochschulreform für das Studium der Katholischen Theologie in Deutschland.

1. Hochschulreformen in Deutschland und Europa

1.1 Hochschulreformen und das Studium der Katholischen Theologie oder Katholischen Religionslehre in Deutschland

Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs ist man in Staat und Gesellschaft in Deutschland bemüht, den Zugang zum Hochschulstudium weiter zu öffnen und auf diese Weise prinzipiell für jedermann die Bildungs- und Berufschancen durch ein Hochschulstudium zu erhöhen. Seitdem stehen Reformen der Universitäten und der in ihnen angebotenen Studiengänge ständig auf der Tagesordnung der Politik und des Hochschulrechts. Erst in jüngerer Zeit hat man nicht zuletzt durch die diversen PISA-Studien festgestellt, dass der erwartete Erfolg allerdings ausgeblieben zu sein scheint. Hinzukommt, dass die finanzielle Förderung von Schulen und Hochschulen in Deutschland mittlerweile bis auf ein nicht mehr vertretbares Minimum zurückgegangen ist. Es fehlen vor allem Lehrer und Hochschullehrer mit der Konsequenz, dass die Schulklassen zu viele Schüler umfassen und die Universitäten, die für die Hälfte der Studierendenzahlen errichtet sind, einer doppelten Anzahl von Studierenden gerecht werden müssen¹. Auch Lehrmittel stehen nicht mehr in ausreichendem und kontinuierlichem Maße zur Verfügung. Die Gelder für Bibliotheken fehlen selbst für die Aufrechterhaltung langjähriger Reihen und Zeitschriften. Es besteht eine drastische Allianz zwischen Sparmaßnahmen und Reformbedarf in der gesamten deutschen Hochschullandschaft. Auch das Studium der Katholischen Theologie und der Katholischen Religionslehre ist davon nicht unberührt geblieben. Zwar sind in diesen Fächern die Studierendenzahlen insgesamt in Deutschland seit den 80er Jahren zurückgegangen. Damit hat sich die Studiensituation, insbesondere das Betreuungsverhältnis zwischen Lehrenden und Lernenden, deutlich verbessert, dennoch ist feststellbar, dass gerade das sehr umfangreiche Pensum eines Theologiestudiums, das neben dreizehn Fächern mit je eigenen Methoden Kenntnisse in den drei antiken Sprachen voraussetzt, einen sehr hohen Aufwand an Arbeit und Zeit erforderlich macht. Abgesehen von einigen strukturellen Veränderungen in den Universitäten ist jedoch das Theologiestudium im Wesentlichen unverändert geblieben, während das Lehramtsstudium für Katholische Religionslehre, das mit weiteren wissenschaftlichen Fächern verbunden ist, häufigeren Veränderungen ausgesetzt war. Da es sich in Deutschland beim Studium der Katholischen Theologie o-

¹ Vgl. hierzu die statistischen Angaben und die Prognose der KMK: *Lehre & Forschung* 11, 2005, 582–583.

der der Katholischen Religionslehre um von der Kirche wie vom Staat anerkannte Studiengänge handelt, sind Kirche und Staat auch stets an Änderungen dieser Studiengänge zu beteiligen. Dabei ist auch noch zu berücksichtigen, dass für das kirchlicherseits weltweit gleich geregelte so genannte Vollstudium der Katholischen Theologie der Apostolische Stuhl zuständig ist, nicht zuletzt auch als Konkordatspartner zusammen mit verschiedenen Staaten. Für die Lehramtsstudiengänge dagegen sind die für die Bundesländer zuständigen Diözesanbischöfe bzw. gelegentlich die Bischofskonferenzen für Rahmenordnungen, die streng genommen eher Leitsätze als Gesetze sind, nach Maßgabe des Rechts verantwortlich². Hochschulreformen treffen die Studiengänge mit Katholischer Theologie als „res mixtae“ von Kirche und Staat anders als die übrigen wissenschaftlichen Disziplinen an den Hochschulen, deren Veranstalter allein der Staat ist.

1.2 Hochschulreformen auf europäischer Ebene und ihre Auswirkungen für das Studium der Katholischen Theologie

Reformen des Hochschulwesens auf europäischer Ebene³ wurden im Juni 1999 bei einem Treffen der Europäischen Bildungsminister aus 29 europäischen Ländern in Bologna angedacht. Sie plädierten für einen kompatiblen „europäischen Raum der höheren Bildung“ mit neuen berufsqualifizierenden Studiengängen und vergleichbaren Studieneinheiten und Studienabschlüssen (Diploma Supplement, Bachelor und Master) sowie einheitlichen Bewertungsmaßstäben (ECTS) in Europa⁴. Denn dadurch sollten Mobilität in Studium und Beruf, Qualitätssicherung durch Akkreditierung der einzelnen Studiengänge und regelmäßige Evaluation der Lehre gewährleistet werden⁵. Vierzig europäische Staaten und unter ihnen auch der Heilige Stuhl haben diese Optionen unterschrieben und streben seitdem ihre Umsetzung an. Der Apostolische Stuhl ist dem Bologna-Prozess vor allem deswegen beigetreten, weil die an den Päpstlichen oder Katholischen Universitäten in Europa erworbenen Studienabschlüsse und akademischen Grade in den nichttheologischen wissenschaftlichen Disziplinen auch staatlicherseits anerkannt bleiben sollten. Das wissenschaftliche Fach der Katholischen Theologie war dabei für den Heiligen Stuhl zunächst weniger im Blick⁶.

² Vgl. Deutsche Bischofskonferenz, Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 23. Februar 1988, Nrn. 69–140: *Das Studium der Theologie*, Bonn 1988.

³ Vgl. jüngst dazu *Peter Wex*, *Die Grundlagen des neuen Studiensystems in Deutschland*. Ein Handbuch, Berlin 2005, bes. 30–82.

⁴ Vgl. Text der Erklärung von Bologna vom 19. Juni 1999: www.bologna-berlin2003.de/pdf/bologna_declaration.pdf.

⁵ Vgl. *Studienreform mit Bachelor und Master*. Hg. von U. Welbers, Neuwied 2001.

⁶ Vgl. Schreiben der Kongregation für das katholische Bildungswesen an die Großkanzler, Rektoren und Dekane der kirchlichen Fakultäten vom 3. März 2004: Prot.Nr. 1237/2003.

2. Das in der katholischen Kirche und in Deutschland für die Universitäten geltende Hochschulrecht

In Deutschland sind im Hinblick auf die Theologischen Fakultäten evangelischer wie katholischer Konfession an staatlichen Universitäten u.a. Studium, Prüfungsangelegenheiten und Graduierungen eine gemeinsame Angelegenheit (*res mixta*) von Staat und Kirche⁷. Dasselbe gilt hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Qualifikationen für die Theologischen Fakultäten, die nicht vom Staat, sondern allein von der Kirche getragen werden. Geregelt sind diese Angelegenheiten nach Maßgabe des speziell in Deutschland geltenden rechtlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, das auf der institutionellen Trennung basiert, der bei je eigener Souveränität der beiden Eigenrechtsverbände eine gleichzeitige Verbindung und Zusammenarbeit im Sinne einer „sana cooperatio“ (Vat II, GS 76) zugrundeliegt. Konkret heißt das im Hinblick auf das Studium der Katholischen Theologie oder der Katholischen Religionslehre, dass Studienverlauf, Prüfungsangelegenheiten und Graduierungen in diesen Disziplinen in Deutschland einer staatskirchenrechtlich geregelten Ordnung nach Maßgabe des Religionsverfassungsrechtes und des Konkordatsrechtes unterliegen. Einschlägig gelten das Reichskonkordat von 1933, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die einzelnen Landesverfassungen und Länderkonkordate, das Hochschulrahmengesetz von 1999 und die Landeshochschul- bzw. Universitätsgesetze wie auch das kirchliche Hochschulrecht von 1979 und die Bestimmungen des CIC/1983, soweit sie mittels einer Verweisnorm integraler Bestandteil des vorrangig geltenden Konkordatsrechts sind. Im Hinblick auf Änderungen dieser Rechte gilt der Grundsatz „pacta sunt servanda“, so dass Änderungen eine gegenseitige Verständigung zwischen den Vertragspartnern notwendig machen. Inhaltlich gilt das sowohl im Hinblick auf Diplomstudiengang, Promotion und Habilitation wie auch für die wissenschaftliche Ausbildung von Religionslehrern und Religionslehrerinnen an Gymnasien durch die Katholisch-Theologischen Fakultäten. Dies gilt ohne Änderung bis heute, obwohl es in manchen staatlichen und kirchlichen Kreisen infolge des Bologna-Prozesses bisweilen in Frage gestellt wird, indem einseitige Veränderungen der staatskirchenrechtlich geltenden Rechtslage intendiert werden.

Katholisch-Theologische Fakultäten haben in Deutschland einen kirchlich-staatlichen Doppelstatus, so dass sämtliche Belange einer Änderung ihrer je eigenen Gesetze der Verständigung zwischen den Vertragspartnern bedürfen⁸. Die Theologischen Fakultäten unterstehen zwar der staatlichen Hochschulgesetzgebung und Hochschulverwaltung, allerdings unter dem Vorbehalt vertraglich fixierter Rechtspositionen mit der betreffenden Kirche. Dem trägt der deutsche Staat und auch die europäische Staatengemeinschaft bei der Umsetzung ihres Hochschulrechtes ausdrücklich Rechnung, wenn im Hochschulrahmengesetz für Deutschland und gleichbedeutend auch in den Universitätsgesetzen der

⁷ Vgl. I. Riedel-Spangenberg, La Facoltà di teologia in Germania, in: Quaderni di Diritto e Politica Ecclesiastica 2001, 179–196; A. Hollerbach, Die rechtliche Stellung der theologischen Fakultäten in der Bundesrepublik Deutschland, in: A. Lorethan (Hg.), Theologische Fakultäten an europäischen Universitäten. Rechtliche Situation und theologische Perspektiven, Münster 2004, 67–82.

⁸ Vgl. W. Thieme, Deutsches Hochschulrecht, Köln – Berlin – München³2004, 197–210.

deutschen Bundesländer ausdrücklich festgestellt wird, dass die mit den Kirchen in Deutschland bestehenden Verträge von den staatlichen Hochschulgesetzen nicht berührt werden. Dies gilt auch für die europäische Ebene. Denn der Amsterdamer Vertrag von 1997 sagt ausdrücklich, dass die Europäische Union den Status der Kirchen in den Mitgliedsstaaten anerkennt und ihn nicht beeinträchtigt. Auch die deutsche Kultusministerkonferenz hat dem Rechnung getragen, denn sie hält es trotz ihrer allgemeinen Offenheit für die Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen und der dafür ihres Erachtens notwendigen Modularisierung des Studiums nicht für notwendig, dass sämtliche Diplom- und Magisterstudiengänge abgeschafft werden und stellt insofern am 10. Oktober 2003 ausdrücklich fest⁹: „Für Bachelor- und Masterstudiengänge im Bereich der staatlichen Studiengänge, insbesondere Lehramt, Medizin, Rechtswissenschaften, der Studiengänge mit kirchlichem Abschluss sowie der künstlerischen Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen bleiben besondere Regelungen vorbehalten“. Demzufolge sind die Diplom-, Lehramts- und Magisterstudiengänge in Katholischer Theologie nicht zwingend in Bachelor- und Masterstudiengänge umzuwandeln. (Dem trägt u.a. das erneuerte Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg Rechnung, indem es bestimmt, dass das Studium der Katholischen Theologie von der Einführung konsekutiver Studiengänge ausgenommen ist). Außerdem beinhaltet der Bologna-Prozess nur Optionen und ist in keiner Weise rechtlich zwingend. Im Übrigen enthält er auch keine Option für eine Modularisierung, sondern strebt die Kompatibilität aller Studiengänge in den europäischen Staaten an. Eine Sonderregelung, wie sie die KMK für die Theologischen Fakultäten in Aussicht stellt, bedeutet nichts anderes als die Anerkennung und Beibehaltung der vertragsrechtlich gesicherten Grundlagen für das Studium der Katholischen Theologie, während die Einführung konsekutiver und gestufter Studiengänge in Form des Bachelor- und Masterstudiums mit den jeweils verpflichtend vorgegebenen Höchststudienzeiten für Studiengänge mit Katholischer Theologie oder Katholischer Religionslehre in jedem Fall auf Konkordatsverhandlungen hinausläufe. Jedenfalls wären die Mitwirkungsrechte der Kirche im praktischen Vollzug von Akkreditierungsverfahren neuer Studiengänge mit Katholischer Religion vertraglich zu regeln. Dabei ist auch die Frage nach der kirchlichen Anerkennung der Abschlüsse und der akademischen Grade zu klären. Zu beachten ist der berechnete, vertraglich abgesicherte kirchliche Ordnungs- und Aufsichtsanspruch bezüglich aller theologischen Studien in Deutschland, der sich auf alle Belange des Theologiestudiums bezieht wie z.B. die Festlegung der Regelstudienzeit, die Reihenfolge der Fächer und Studienabschnitte, der Studieninhalte, der Prüfungs- und Graduierungsordnungen etc.

3. Die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen in Deutschland

Der Wissenschaftsrat und der von der KMK eingesetzte Akkreditierungsrat haben sich 2000 bzw. 2001 dafür eingesetzt, dass es dringend geboten sei, von den bisherigen uni-

⁹ KMK, Ländergemeinsame Strukturvorgaben vom 10.3.2003 (www.kultusministerkonferenz.de).

versitären Studiengängen in konsekutiv aufgebaute Studiengänge zu wechseln. Aber auch dieser Empfehlung ist nicht zu entnehmen, dass sämtliche bisherigen Studiengänge und Studienabschlüsse abgeschafft werden müssen. So sieht auch kein einziges Landeshochschulgesetz, das nach dem geltenden HRG erlassen ist, eine zwingende Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen ohne Alternativen vor. Bislang verweigern vor allem die medizinischen, rechtswissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen und die beiden theologischen Fakultäten die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen als Ersatz für alle ihre zur Zeit verbindlichen Studiengänge und -abschlüsse¹⁰.

Jede Umwandlung eines bestehenden und jede Einführung eines neu konzipierten Studiengangs bedürfen staatlicherseits der Genehmigung durch das jeweilige Bundesland. Bisher bezieht sich dieses Genehmigungsverfahren neben der Überprüfung finanzieller, räumlicher und sächlicher Voraussetzungen auch auf die Feststellung der Übereinstimmung mit dem Landesprüfungsrecht und den Vorgaben der entsprechenden Rahmenprüfungsordnung. Für die neuen konsekutiven und modularisierten Studiengänge setzt dieses staatliche Genehmigungsverfahren jedoch die Akkreditierung mittels einer von dem 1998 durch die KMK errichteten Akkreditierungsrat eingesetzten Akkreditierungsagentur voraus. Dazu gibt es ein von der KMK 2002 herausgegebenes „Statut für die länder- und hochschulübergreifenden Akkreditierungsverfahren“, das in der Fassung von 2004 nun auf Dauer etabliert ist¹¹. Bislang wurde noch kein einziges Akkreditierungsverfahren für Bachelor- und Masterstudiengänge in Katholischer Theologie oder Katholischer Religionslehre abgeschlossen¹². Darüber müsste die KMK gemäß ihrem eigenen Beschluss vom 10. Oktober 2003 mit der Katholischen Kirche eine vorgängige Verständigung herbeiführen, wobei noch zu beachten wäre, dass sie es dabei mit einer Reihe von Konkordatspartnern in den verschiedenen Bundesländern zu tun hätte. Zwar wollen nicht alle Bundesländer Bachelor- und Masterstudiengänge für alle universitären Disziplinen einrichten, dennoch gibt es einige Wissenschaftsministerien, die über Zielvereinbarungen und Mittelvergaben Fakultäten und Professoren zur ausschließlichen Einrichtung dieser neuen Studiengänge drängen. Eine solche Neustrukturierung setzt die Verschulung des Studiums durch interdisziplinär zusammengesetzte Themenschwerpunkte sowie die Einführung eines Leistungspunktesystems für fachübergreifende Module voraus, wobei auch die Eigenarbeit der Studierenden außerhalb der Lehrveranstaltungen bei der Berechnung zu Buche schlagen soll. Die medizinischen, rechtswissenschaftlichen und Evangelisch- und Katholisch-Theologischen Fakultäten haben sich bislang deutlich gegen die Einführung der neuen Studiengänge ausgesprochen, weil sie selbst bereits über einen gestuften und in

¹⁰ Vgl. etwa das diesbezügliche Votum des Evangelisch-Theologischen Fakultätentages und der EKD: *Forschung & Lehre* 11, 2005, 582. Vgl. auch die von *J.E. Christoph* bei der Kirchenrechtslehrertagung vorgetragene Position der Evangelischen Kirche: *ZEvKR* 49 (2004) 659–660. Einer Meldung des Handelsblattes vom 7.11.2005 zufolge soll bei den Koalitionsverhandlungen in Berlin festgelegt worden sein, dass für das Studium der Rechtswissenschaften die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen nicht in Frage kommt.

¹¹ Der Hl. Stuhl agiert im Bologna-Prozess als internationaler Vertragspartner. Daraus ergibt sich u.a., dass für Studiengänge, die der Regelung durch den Hl. Stuhl unterfallen, nicht ohne weiteres nationale Rechtsbestimmungen, Empfehlungen oder Anordnungen Geltung beanspruchen können. Die Übernahme solcher Regelungen würde in jedem Fall ein vertragliches Übereinkommen mit dem Hl. Stuhl voraussetzen.

¹² Für die Universität Bochum steht das Akkreditierungsverfahren für die Lehramtsstudiengänge mit Katholischer Religionslehre kurz vor dem Abschluss.

gewisser Weise auch modularisierten Studienaufbau verfügen. Ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit dem Bachelor in Theologie kommt deshalb nicht in Frage¹³, weil es kein entsprechendes Berufsfeld für einen solchen Abschluss gibt.

4. Kirchliche Positionen zur Einführung von Bachelor und Master für das Studium der Katholischen Theologie und der Katholischen Religionslehre

Auch der Katholisch-Theologische Fakultätentag bestand aus denselben Gründen lange darauf, das Diplomstudium in Katholischer Theologie nicht durch ein Bachelor- und Masterstudium zu ersetzen¹⁴. Stufenweiser und modularisierter Aufbau des Studiums mit interdisziplinären Anteilen wird gemäß den universalkirchlichen Vorgaben schon lange in den Fakultäten praktiziert. Allerdings ist in diesem Zusammenhang innerkirchlich geltendes Hochschulrecht zu beachten, das integrativer Bestandteil des deutschen Staatskirchenrechts ist. So heißt es ausdrücklich in der Nr. 50 der Ordinationes zur Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana*: „Die theologischen Fächer sollen so unterrichtet werden, dass ihr innerer Zusammenhang klar hervortritt und die verschiedenen Dimensionen, die der Lehre der Kirche wesentlich zu eigen sind – es handelt sich hier vor allem um die biblischen, patristischen, historischen, liturgischen und pastoralen Fächer –, ins rechte Licht gerückt werden. Darüber hinaus müssen die Studierenden zu einem tiefen Verständnis des Gegenstandes und gleichzeitig zu einer persönlichen Synthese sowie zur Kenntnis der Methoden wissenschaftlicher Forschung hingeführt werden, damit sie lernen, die Lehre der Kirche gebührend darzulegen“. Konkretisiert wird dies noch in der Nr. 52 ebd.: „In den fünf grundlegenden Studienjahren ... ist gewissenhaft dafür Sorge zu tragen, dass alle Fächer systematisch, ausführlich und mit eigener Methode dargelegt werden, damit sie auf harmonische und wirksame Weise zu einer soliden, organischen und vollständigen theologischen Bildung der Studierenden beitragen und diese somit befähigen, sowohl ihr Studium ... fortzusetzen als auch die ihnen übertragenen kirchlichen Aufgaben gut zu erfüllen.“

Im Übrigen ist die internationale Kompatibilität der Studien-, Prüfungs- und Gradierungsordnungen für die Katholische Theologie selbstverständlich, nicht zuletzt auch wegen der für die Kirche allgemein verbindlichen Ekklesiologie und Struktur, denen zufolge die Ermöglichung eines Theologiestudiums für Kleriker und Laien ein Teil des kirchlichen Verkündigungsdienstes darstellt, welcher der Aufsicht des Apostolischen Stuhles oder des Diözesanbischofs untersteht. Diploma-Supplement und weltweit vergleichbares Leistungspunktesystem sowie entsprechende Zeugnisse sind dabei kein Problem. Dafür hat sich die Kongregation für das Katholische Bildungswesen ausdrücklich ausgesprochen. Die Praxis in den Fakultäten wird davon schon lange vor Beginn des Bologna-

¹³ Vgl. die Stellungnahmen der Vorsitzenden des Katholisch-Theologischen und des Evangelisch-Theologischen Fakultätentages: *Forschung & Lehre* 2, 2004, 65.

¹⁴ Vgl. Katholisch-Theologischer Fakultätentag, Beschlüsse, Voten und Dokumente der Jahresversammlungen 1999–2002, Mainz (Eigendruck) 2002.

Prozesses bestimmt. Interdisziplinarität innerhalb der Theologie mit ihren 13 verschiedenen Fächern und über diese hinaus mit anderen wissenschaftlichen Disziplinen ist schon nach Maßgabe des geltenden kirchlichen Hochschulrechts ausdrücklich gewünscht und wird schon seit über 30 Jahren in den Fakultäten praktiziert. Eine so genannte Zersplitterung der theologischen Wissenschaften ist damit nicht einhergegangen. Eine solche würde dagegen vielmehr durch eine totale Modularisierung des Theologiestudiums gefördert. Das heißt, dass seitens der Katholischen Kirche eine Neustrukturierung des Theologischen Studiums als nicht notwendig erachtet wird. In einer eigenen Nummer der von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen herausgegebenen Zeitschrift „Seminarium“ (44, 2004) verdeutlichen der Präfekt der Kongregation Zenon Kardinal Grocholewski und weitere sachverständige Autoren diese für die Katholische Kirche bislang geäußerte offizielle Meinung. Demnach wird an dem weltweit verbindlichen fünfjährigen Mindeststudium der Katholischen Theologie mit einem ersten Zyklus von drei Jahren einschließlich der philosophischen Studien (universalkirchlich als *Baccalaureus* bezeichnet; dieser akademische Grad ist aber im Hinblick auf das Qualifikationsniveau nicht inhaltsgleich mit dem Grad des Bachelor gemäß der Bologna-Vereinbarung) und einem zweiten von zwei Jahren (universalkirchlich als *Licentia* bezeichnet; *Baccalaureus* und *Licentia* entsprechen hinsichtlich der Anforderungen dem Diplomstudiengang in Katholischer Theologie in Deutschland) einschließlich der Sprachanforderungen, wie es im kirchlichen Hochschulrecht geregelt ist, ohne Änderung festgehalten. Darüber hinaus sind eine Spezialisierung in zwei bzw. drei Jahren und anschließend ein Doktoratsstudium möglich¹⁵. Eine in Deutschland zunächst erwogene konsekutive und modularisierte Gestaltung des ersten Studienzyklus mit einem Bachelor-Abschluss und ein sich daran anschließendes Studium mit Master-Abschluss statt Diplom ist – wie gesagt – von der Kongregation ausdrücklich abgelehnt.

Dem Bologna-Prozess will man seitens des Apostolischen Stuhles damit entsprechen, dass Diploma-Supplements ausgestellt werden und das Europäische Leistungspunkte-System (ECTS) angewendet und entsprechende Qualifikationsnachweise gegeben werden können¹⁶. In Deutschland bedürfen Regelungen in den einzelnen Bundesländern im Hinblick auf das Diplomstudium in Katholischer Theologie in jedem Fall der Abstimmung mit der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, weil es in diesem Bereich keine eigene und unabhängige Normsetzungskompetenz der Diözesanbischöfe bzw. der Bischofskonferenz gibt.

¹⁵ Vgl. Lettera circolare n. 2 vom 28. Oktober 2004, cap. 3: Prot. 1237/2003.

¹⁶ Vgl. Lettera circolare n. 3 vom 12. Juli 2005: Prot. 392/2005.

5. Akkreditierung, Modularisierung und Bewertungsmaßstäbe für das Studium der Katholischen Religionslehre

5.1 Studiengänge mit Anteilen in Katholischer Religionslehre

Anders als beim Diplom-Studiengang Katholische Theologie verhält es sich in Deutschland im Bereich der Studiengänge, die neben anderen wissenschaftlichen Fächern an der Universität anteilmäßig auch Katholische Religionslehre umfassen. In dieser Hinsicht gibt es Mitwirkungsrechte der in den einzelnen Bundesländern zuständigen Diözesanbischöfe. Für die neu angeregten Studiengänge hat die Deutsche Bischofskonferenz am 25. September 2003 „Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA-/MA-Studiengänge mit Religion als Haupt- oder Nebenfach“ formuliert, die, damit es sich um Partikularrecht handelt, von der dafür zuständigen Kongregation für die Bischöfe (Pastor Bonus, Art. 82) am 18. Januar 2005 für fünf Jahre ad experimentum rekognosziert wurden und seit 1. Mai 2005 mit dieser Maßgabe in Kraft gesetzt sind¹⁷. Rechtlich sind diese Anforderungen nur im Hinblick auf die Inhalte des Studiums der Katholischen Religionslehre relevant, richten sie sich doch aus innerkirchlicher Perspektive an die Lehrenden und Lernenden der Katholischen Religionslehre. Normativ sollen die darin im Einzelnen aufgeführten inhaltlichen Mindeststandards sein. Diese „Anforderungen“ beziehen sich aber in keiner Weise auf die Konstituierung neuer Bachelor- und Masterstudiengänge, über deren Institutionalisierung und Einführung sich nämlich die Konkordatspartner auf der Ebene der deutschen Bundesländer eigens vertraglich einigen müssten¹⁸. Streng genommen gehören diese Bestimmungen, die in Deutschland einheitlich in allen Teilkirchen gelten sollen, gar nicht in den Zusammenhang der Umwandlung von Studiengängen, sondern betreffen die Lehr- und Prüfungsinhalte potentieller neuer Studiengänge mit Katholischer Religionslehre, bei denen die Katholische Kirche ein unbestreitbares Mitspracherecht hat, die aber bislang – trotz mancher Vorarbeiten und Erprobungsphasen – noch nirgendwo eingeführt sind. Rechtlich stellen die „Kirchlichen Anforderungen ...“ zunächst nichts anderes dar als eine Neuauflage und Anpassung der ihnen vorausgehenden Anforderungen von 1982. Diese neuen „Anforderungen“ bleiben aber weit unter dem Niveau der bisherigen Anforderungen und des derzeitigen tatsächlichen Studienumfangs für die Studierenden in den einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen. Sie entsprechen auch nicht den im Anhang aufgeführten Modulen, die zum Teil bezogen auf einzelne Fächer überfrachtet erscheinen, andererseits aber auch deutliche Defizite aufweisen. Sollte es zur Notwendigkeit der Akkreditierung neuer Bachelor- und Masterstudiengänge kommen, zu denen Lehr- und Prüfungsanteile in Katholischer Religionslehre gehören, so sind bei deren Akkreditierung die für das jeweilige Bundesland zuständigen Diözesanbischöfe zu beteiligen. Wie alle Stu-

¹⁷ Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in katholischer Religion sowie an die Magister- und BA/MA-Studiengänge mit katholischer Religion als Haupt- oder Nebenfach vom 25.9.2003. Hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Die deutschen Bischöfe Nr. 79), Bonn 2005.

¹⁸ Vgl. Heribert Hallermann, Akkreditierung katholisch-theologischer Studiengänge? Eine kirchen- und staatskirchenrechtliche Problemanzeige, in: AfkKR 173 (2004) 92–118.

diengänge im Fach Katholischer Religion bedürfen sie der Approbation des Heiligen Stuhles (vgl. c. 816 § 2 CIC/1983 i.V.m. Art. 7 SapChrist und Art. 6 OrdSapChrist). In diesen Fällen stellt sich dann auch die Frage nach der Beteiligung kirchlicher Stellen bei den Akkreditierungsagenturen und bei der Erstellung der dazu notwendigen fachlichen Gutachten.

5.2 Diplomstudium in Katholischer Theologie

Die Herbstvollversammlung 2005 der Deutschen Bischofskonferenz hat sich in einer ersten Lesung mit dem Referentenentwurf vom 12. März 2003 auch für „Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ im Sinne einer Ergänzung zur „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ in der Fassung vom 12.3.2003 befasst und dabei auf eine Reihe von ungeklärten Aspekten verwiesen. Dieser Entwurf wurde deshalb nach Eingang von Stellungnahmen durch die Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz von der bischöflichen Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) überarbeitet und das Ergebnis dem Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz vorgelegt. Beratung und Verabschiedung sind bei der Frühjahrsvollversammlung im März 2006 geschehen¹⁹. In diesem Dokument geht es vor allem um die Modularisierung des Diplomstudiengangs in Katholischer Theologie. Die Genehmigung des Apostolischen Stuhles liegt bislang nicht vor. Es ist festzustellen, dass es im Bologna-Prozess gar nicht um die Modularisierung von Studiengängen geht (der Gedanke stammt von der KMK), sondern um ein in Bachelor und Master gestuftes Studium mit jeweils eigener Berufsqualifizierung für den Bachelor wie für den Master und um europaweit vergleichbare Bewertungsmaßstäbe. Jedenfalls setzt das Leistungspunkte-System ECTS nicht zwangsläufig auch die Modularisierung der Studieninhalte voraus, wie der Titel der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz insinuiert. Sowohl staatskirchenrechtlich wie auch kirchenrechtlich stehen die nach wie vor geltenden Ordinationes zum Hochschulrecht in der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ (Nrn. 50 und 52) dem entgegen. Es dürfte unwahrscheinlich sein, dass die Deutsche Bischofskonferenz gegen geltendes universal-kirchliches Hochschulrecht entscheiden will und beabsichtigt hat, den Diplomstudiengang Katholische Theologie in eine Bachelor- und Masterstufe zu gliedern und damit die Module und ihre Inhalte einseitig festzuschreiben. Dazu kommt ihr auch überhaupt gar keine Kompetenz zu, da es sich um einen staatlichen und kanonischen Studiengang handelt, dessen Regelung dem Heiligen Stuhl in Abstimmung mit den einzelnen betroffenen Bundesländern zusteht. Insofern stellt sich für die Deutsche Bischofskonferenz für diesen international kompatiblen und bewährten Studiengang, solange er nicht in einen Bache-

¹⁹ Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Priesterbildung vom 12.3.2003. Hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischöfe (Die Deutschen Bischöfe Nr. 73), Bonn 2003. Vgl. auch die nach wie vor verbindliche „Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen des Diplomstudiengangs Katholische Theologie an den Katholisch-Theologischen Fakultäten der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen zustimmend zur Kenntnis genommen von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 7.3.1995, approbiert von der Kongregation für das katholische Bildungswesen am 20.7.1995“: Beschlüsse der Deutschen Bischofskonferenz. Hg. von R. Wenner, Bonn 2001, Nr. 350.

lor- und Masterstudiengang umgewandelt werden soll, auch in keiner Weise die Frage nach einer Akkreditierung bzw. der Beteiligung kirchlicher Stellen an Akkreditierungsagenturen und diesbezüglichen Gutachten. Alle bisher dazu angestellten Überlegungen sind zur Zeit noch nicht aktuell. Offen bliebe nach wie vor, zu welchem Beruf ein Bachelor in Katholischer Theologie befähigen sollte. Die Hauptanliegen des Bologna-Prozesses, nämlich die internationale Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse, die Mobilität der Studierenden sowie die Qualitätssicherung der Studiengänge lassen sich auch im System des Diplomstudiengangs Katholische Theologie verwirklichen, der dem weltweit geltenden kirchlichen Hochschulrecht folgt.

5.3 Ökumenische Gesichtspunkte in Deutschland

Für die Katholisch-Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten speziell in Deutschland als dem Land, von dem die Reformation ihren Ausgang nahm und in dem es auch viele Evangelisch-Theologische Fakultäten an den staatlichen Universitäten gibt, ist es außerdem unabdingbar, auch den gemeinsamen Angelegenheiten und ökumenischen Bedürfnissen gerecht zu werden. Ehe es zu Absprachen zwischen Staat und Katholischer Kirche zu neuen Studiengängen und Studienabschlüssen mit Anteilen in Katholischer Religionslehre kommt, sollte eine Verständigung über die Situation des Studiums der Evangelischen Theologie mit den jeweiligen Autoritäten der evangelischen Kirchen auf der Ebene der Bundesländer gesucht werden, damit die Gleichrangigkeit der kirchlich bestimmten Theologie in den Universitäten gewahrt bleibt. Zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wie auch mit der Kultusministerkonferenz ist es bekanntlich bereits zum Meinungsaustausch gekommen²⁰. Für Hochschulangelegenheiten auf der Ebene der Bundesländer sind aber die Katholischen Diözesen und Evangelischen Landeskirchen zuständig, womit auch den unterschiedlichen Entwicklungen zum Bologna-Prozess in den verschiedenen Bundesländern besser entsprochen werden kann. In einem solchen Fall sollte auch mit allen in einem Bundesland betroffenen Theologischen Fakultäten gesprochen werden.

Schluss

Viele Personen, die in den deutschen Universitäten Studierende unterrichten, fragen sich heute, wie kostenaufwendig der Bologna-Prozess nun bald über sechs Jahre lang gewesen ist. Er hat jedenfalls eine Menge an Kräften gebunden, ohne dass heute absehbar ist, ob sich dadurch wirklich eine Verbesserung der Bildungssituation in Europa herbeiführen lässt. Es herrscht über das, was im Hinblick auf die Studiengänge in diesem Zusammen-

²⁰ Vgl. Spitzengespräch zwischen der Kultusministerkonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland am 1.6.2006 in Plön: Pressemitteilungen der Deutschen Bischofskonferenz vom 1.6.2006, 2: „Im Blick auf den Hochschulbereich bekräftigen die Gesprächsteilnehmer die gemeinsame Verantwortung von Staat und Kirche für die theologischen Fakultäten ... Auch angesichts der wachsenden Autonomie der Hochschulen und der Studienreform im Rahmen des Bologna-Prozesses müssen die speziellen Rahmenbedingungen der Theologie beachtet und das rechtlich geforderte Zusammenwirken von Staat und Kirche gewährleistet bleiben. Die Kirchen verschließen sich dem Bologna-Prozess nicht. Hinsichtlich des theologischen Vollstudiums und der Akkreditierung der Studiengänge bedarf es im Einzelnen noch weiterer Beratungen ...“.

hang an den deutschen Universitäten verbindlich sein soll, große Verwirrung, was dem Grundgedanken von Bologna sogar mittlerweile entgegenläuft. Die Kompatibilität der Studiengänge, der Bewertungssysteme und der Studienabschlüsse sowie die Förderung von weiterer Interdisziplinarität zwischen den wissenschaftlichen Disziplinen und die Vergleichbarkeit der Testate und Zeugnisse hätten vielleicht auch ohne Kreierung neuer Studiengänge mit einigen kleineren Verwaltungsmaßnahmen eingeführt werden können. Auch die kirchlicherseits erwarteten neuen Anforderungen an Lehrinhalte und Studium in den Katholisch-Theologischen Fakultäten hätten nicht den Umweg über den Bologna-Prozess nehmen müssen, ganz zu schweigen von den bisher entstandenen finanziellen Unkosten, die in Lehr- und Lernmitteln besser investiert wären. Möge es in der Theologie nicht so weit kommen müssen wie bei dem jüngst entschiedenen Urteil des Hamburger Verwaltungsgerichts: zugrunde liegt die Klage eines Jurastudenten auf Entwertung seines an einer privaten Law School erworbenen Bachelor-Grades, um weiter Bafög zu erhalten, weil er nicht einen Master-Abschluss, sondern das Erste Juristische Staatsexamen anstrebt! Das Gericht beschied in dieser Sache, dass der Bachelor kein berufsqualifizierender Abschluss ist (Aktenzeichen: 2 K 5689/04).

This contribution sketches the present state of the Bologna process in Europe and discusses the significance of this comprehensive university reform as far as studying RC Theology in Germany is concerned.